

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **41/42 (1903)**

Heft 21

PDF erstellt am: **18.05.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT: Umgestaltung der Freien Strasse in Basel, II. — Ueber Flüssigkeitsbewegungen in Rotationshohlräumen. (Forts.) — Wettbewerb für eine evangel. Kirche in Bruggen. I. — Wettbewerb zur Erlangung von Mosaikbildern im Hofe des Landesmuseums in Zürich. — Miscellanea: Brücke über den Lorenzostrom bei Quebec. Techn. Wörterbuch. Einführung des Metermasses in England. Schweizer. israelit. Waisenhaus bei Basel. Siamesisches Bahnwesen. Eisenbahnbau in Amerika. Glockenturm der Pfarrkirche

in Bozen. Baulichkeit auf dem Zentralfriedhof in Wien. Neues Frauenkloster auf dem Gerlisberg bei Luzern. Provinzial-Museum in Münster i. Westf. — Konkurrenzen: Neues Kunsthaus in Zürich. Evangel. Kirche samt Pfarrhaus in Innsbruck. Höhere Mädchenschule in Esslingen. — Nekrologie: † M. Alois van Muyden. † Skjold Neckelmann. — Vereinsnachrichten: Tessinischer Ingenieur- und Architekten-Verein. — Hiezu eine Tafel: Die Freie Strasse in Basel; das Gebäude der Basler Handelsbank.



Abb. 5. Blick in die mittlere und untere Freie Strasse.

## Die Umgestaltung der Freien Strasse in Basel.

(Mit einer Tafel.)

### II.

#### Umfang der Korrektur.

Die Freie Strasse hat vom Marktplatz bis zum St. Albangraben eine Länge von etwa  $497\frac{1}{2} m$  oder rund  $500 m$ . Zu korrigieren sind, unter Weglassung der rechten Seite beim Marktplatz und ohne die nur mit Fluchtlinien versehenen Strecken:

1. Auf der linken Seite Marktplatz bis St. Albangraben  $295\frac{1}{2} m$  oder  $59,4\%$  der Strassenlänge, bzw.  $71,5\%$  der Fassadenlänge.

2. Auf der rechten Seite Rüdengasse bis St. Alban-graben  $289\frac{1}{2} m$  oder  $75,2\%$  der Strassenlänge, bzw.  $83,8\%$  der Fassadenlänge. Zusammen  $585 m$ .

Die Korrektur wurde in Ausführung des regierungsrätlichen Ratschlages vom Januar 1901, soweit es möglich war, auf dem Wege gütlicher Verhandlungen durchgeführt, und zwar auf zwei Arten: *entweder*, indem man den Eigentümern, die auf die Baulinie zurückfahren wollten, im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1859 den abzutretenden Boden und eventuell noch den Wert des abzubrechenden Gebäudeteils, bzw. die Umbaukosten vergütete, wobei der gesetzliche Beitrag der Anwänder an die Korrektur verrechnet wurde, *oder*, indem der Staat die ganze Liegenschaft ankaufte, und nach Abbruch der Gebäude den hinter der Baulinie verbleibenden Teil wieder veräusserte. Zu dieser letztern Art gehört auch der Fall, bei dem der Staat eine Liegenschaft neben oder hinter der zu korrigierenden ankaufte und dieselbe gegen die Zurücksetzung der Freien Strassen-Fassade tauschte. („Reblutenzunft“ und „Schuh-

macherzunft“ gegen Häuser an der Weissen Gasse, „Goldene Apotheke“ gegen Freie Strasse Nr. 22.)

Die Expropriation wurde mit wenig Ausnahmen erst gegen Ende der vorliegenden Korrektur angewendet und zwar die gewöhnliche Expropriation, d. h. nur die Expropriation des in die Strasse fallenden Teils der Liegenschaft, in den Fällen, wo über die Höhe der Entschädigung keine Verständigung erzielt werden konnte. An einer Stelle der oberen Freien Strasse, wo die Verhältnisse sehr kompliziert waren, musste jedoch die sogenannte *Zonen-Expropriation* (Gesetz vom 28. April 1898) angewendet werden, d. h. eine Expropriation, bei welcher auch der Teil hinter der Baulinie bis auf  $25 m$  Tiefe enteignet werden kann. Hierdurch wird die Schaffung regelrechter Bauplätze ermöglicht, welche von den frühern Eigentümern wieder erworben werden können.

Nach dem Vorstehenden lassen sich somit vier Arten der Durchführung unterscheiden:

1. Korrektur durch An- und Verkauf der Liegenschaften,
  2. Zurücksetzung der Fassade auf gütlichem Wege,
  3. Zurücksetzung der Fassade mittels der Expropriation,
  4. Korrektur mittels der Zonen-Expropriation,
- auf welche folgende abgetretenen Bodenflächen entfallen:

	links	rechts	Zusammen	%
1. An- und Verkauf	28,0 $m^2$	530,5 $m^2$	558,5 $m^2$	47,5
2. Zurücksetzen, gütlich	121,0 »	217,0 »	338,0 »	29,0
3. » Expropriation	75,5 »	152,5 »	228,0 »	19,5
4. Zonen-Expropriation	47,5 »	— »	47,5 »	4,0
Zusammen	272,0 $m^2$	900,0 $m^2$	1172,0 $m^2$	100,0%

Hieraus ist ersichtlich, dass über  $\frac{3}{4}$  der zur Verbreiterung der Strasse erforderlichen Bodenfläche auf gütlichem Wege vom Staate erworben werden konnte und etwas weniger als  $\frac{1}{4}$  expropriert werden musste.

Ungefähr das gleiche Verhältnis erhält man, wenn man die Anzahl der vom Januar 1885 bis Anfangs 1901 korrigierten Häuser in Betracht zieht,

1. auf gütlichem Wege korrigiert: 43 Häuser =  $75,5\%$
  2. zwangsweise korrigiert 14 „ =  $24,5\%$
- im ganzen 57 Häuser.

Von 57 korrigierten Häusern wurden 8 Häuser umgebaut und mit neuen Fassaden versehen ( $14\%$ ) und 49 Häuser durch Neubauten ersetzt ( $86\%$ ). Ferner wurden an Stelle von 49 abgebrochenen Häusern 32 Neubauten errichtet, somit kommen auf *drei alte* Häuser *zwei neue*. Von 8 umgebauten Häusern und 32 Neubauten, also von 40 neuen Häusern gehören 22 oder  $55\%$  frühern Hausbesitzern der Freien Strasse. Es haben sich somit über die Hälfte der Anwänder dazu entschlossen können, selbst die Korrektur durchzuführen.

#### Kosten der Korrektur.

Für die verschiedenen Arten der Durchführung wurden vom Staate bis Anfang 1901 folgende Beträge ausgegeben:

	$m^2$	Fr.	Fr. p. $m^2$
1. Verbreiterung durch An- und Verkauf	558,5	526 836,30	943
2. » » gütlich Zurücksetzen	338,0	333 217,81	986
3. » » Expropriation	228,0	333 823,85	1464
4. » » Zonen-Expropriation	47,5	116 812,75	2459
	1172	1 310 690,71	
ferner für Strassenbau		Fr. 46 809,34	
		zusammen Fr. 1 357 500,05	

Davon ab: Die direkt bezahlten Beiträge der von der Korrektur nicht betroffenen Anwänder: Fr. 67 620,—  
Kosten bis anfangs 1901 . . . . . Fr. 1 289 880,05.

Im Mittel somit: Fr. 1 289 880,05:  $1172 m^2 = 1100$  Fr. p.  $m^2$  Verbreiterung  
oder Fr. 1 289 880,05:  $424 m = 3042$  Fr. für einen Meter korrigierte Fassadenlänge.